

## **Nr. 9/I/1F/2023**

### **Grundsteuer A und B nach § 27 Grundsteuergesetz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 mit der Haushaltssatzung 2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 Prozent und der Grundsteuer B auf 550 Prozent für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Für die Benutzungsgebühren wie Abfallbeseitigungs-, Wasserlieferungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide über die Grundsteuer und Benutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) bzw. die Anschlussdaten für die Benutzungsgebühren, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Festsetzung der Grundsteuer A und B kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Steueramt, Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main, angefochten werden.

Hattersheim am Main, 6. Februar 2023

DER MAGISTRAT  
gez.

Klaus Schindling  
Bürgermeister